

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten Seite 5
- Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 11 BodSchätzG) Seite 5
- Bekanntmachung Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark) Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamtes § 122 (GBO) Seite 5
- Flurbereinigungsverfahren A14 – Rochau im Landkreis Stendal Seite 6-7
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich Gemarkung Rossau, Rönnebeck und Storbeck Seite 7
- Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Gemarkung Storbeck Seite 8
- Einladung zu den Gewässerschauen 2017 des Unterhaltungsverband „Uchte“ Seite 8

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung und ist von keinen Voraussetzungen abhängig. Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 01.02.2017

Nico Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 11 BodSchätzG)


In der **Gemarkung Rossau, Fluren 1 bis 8 und 10** wird im Jahr 2017 beginnend eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen (§ 11 BodSchätzG)
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

11.02.2017 i.V. 

Bekanntmachung

Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark) hier: ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 11120151128 gemäß § 2 Abs. 1 BauG

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark) gem. § 1 BauG beschlossen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 13.12.2016

Nico Schulz
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamtes § 122 (GBO)

Auf **Anregung des Herrn Notar Klaus Mohnhaupt in Stendal und im Übrigen von Amts wegen** soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein den Vorschriften der GBO und der GBV entsprechendes Grundbuchblatt angelegt war, nunmehr wie folgt auf ein neu anzulegendes Grundbuchblatt eingetragen werden:

Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Bezeichnung der Grundstücke		Wirtschaftsart und Lage	Größe	
	Flur	Flurstück		ha	a m ²
Erleben	7	153	Grünfläche, Möckern	2	11
Erleben	7	154	Grünfläche, Möckern		10

Als Eigentümer sollen eingetragen werden:

- Hildegard Reiber, geb. am 27.02.1923 zu ¼ Anteil
- Friedrich Seehaus, geb. am 07.12.1947 zu ¼ Anteil
- Dr. Irmgard Gerber geb. Bartelt, geb. am 06.06.1940 zu ¼ Anteil
- Erbengemeinschaft bestehend aus: zu ¼ Anteil
 - * Käthe Schulz, geb. am 21.08.1932
 - * Bernhard Faul, geb. am 10.03.1932
 - * Birgit Pahl geb. Faul, geb. am 27.02.1959
 - * Thomas Schumann geb. Faul, geb. am 12.12.1969
 - * Gerald Blask, geb. am 12.02.1961
 - * Ralf Blask, geb. am 06.05.1958
 - * Joachim Blask, geb. am 03.11.1956
 - * Sigrid Baumbach geb. Blask, geb. am 08.12.1954

Im Gegenzug werden die folgenden Grundbücher geschlossen: Erleben Blatt 198 und Erleben Blatt 202.

Weiterhin werden im Gegenzug in den folgenden Grundbuchblättern jeweils die dort bislang verzeichneten ¼ Miteigentumsanteile an Artikel 202 ausgebucht.

Im Zuge der Bearbeitung eines seitens Notar Mohnhaupt beurkundeten Grundstücksschenkungs-vertrages ergab die Überprüfung der betreffenden Grundbücher, dass im Grundbuch von Erleben Blatt 195 zugunsten des Herrn Robert Bartelt (geb. am 14.04.1882) u.a. ein ¼ Anteil an Artikel 202 in der Flur 7 von Erleben gebucht ist. Ein solcher Anteil ist u.a. auch im Grundbuch von Erleben Blatt 196 zugunsten der Erbengemeinschaft Schulz/Faul sowie in Blatt 185 zugunsten Friedrich Seehaus gebucht. Der ¼ Anteil der Frau Reiber ist einzeln im Grundbuch von Erleben Blatt 198 verzeichnet.

Die Grundakte von Erleben Blatt 202 enthält ein altes Bestandsblatt, aus welchem zu entnehmen ist, dass ursprüngliche Eigentum des Herrn Dr. Hans Reiber zu Volkseigentum mit 3 Miteigentümern wurde. Das Kartenblatt verweist insoweit auf die Bestandsblätter Nr. 198, 185, 195 und 196. Diese Blattbezeichnungen entsprechen den heutigen Grundbuchbezeichnungen.

Bei dem Artikel 202 handelt es sich um das Grundbuch von Erleben Blatt 202. Auf diesem waren die Grundstücke Flur 7 Flurstücke 176/16 und 177/16. Diese wurden katasteramtlich fortgeschrieben und führen nunmehr die folgende Flurstücksbezeichnung: Gemarkung Erleben Flur 7 Flurstücke 153 und 154.

Die Flurstücksentwicklungen sind durch Fortführungsnachweise des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation nachgewiesen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die im Grundbuch von Erleben Blatt 202 noch zugunsten Frau Hildegard Reiber und Miteigentümer verzeichneten Flurstücke den vorstehend genannten Eigentümern zu je ¼ Anteil gehören und der im Grundbuch von Erleben Blatt 198 allein gebuchte Anteil den Anteil der Frau Reiber an den in Blatt 202 verzeichneten Grundstücken darstellt.

Um die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse an den betroffenen Grundstücken im Grundbuch entsprechend den geltenden Formvorschriften zu verlautbaren, ist die beabsichtigten Eintragungen und Schließungen vorzunehmen.

Gemäß § 122 GBO wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die Anlegung eines Grundbuchs bezüglich der oben bezeichneten Grundstücke und die Eintragung der zuvor aufgeführten Bruchteilsgemeinschaft als Eigentümerin bevorsteht.

Auf Grund der §§ 13-15 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 08.08.1935 (RGBl. I S. 1089) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens vom 20.12.1963 (BGBl. I S. 986) wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 1 Monats seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt von der Eigentümerin stammt, nachgewiesen werden oder von der Eigentümerin anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa in Anspruch genommener Rechte angelegt werden.

.....
(Unterschrift/Amtsbezeichnung/Siegel)

Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren **A14 – Rochau** im Landkreis Stendal angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst im Landkreis Stendal

- in der Gemarkung Rochau die Flur 12 und Teile der Flur 13,
- in der Gemarkung Häsewig Teile der Flur 5.

Dem Verfahren unterliegen die im Flurbereinigerverzeichnis - Verfahrensflurstücke -aufgeführten Flurstücke. Das Flurbereinigerverzeichnis - Verfahrensflurstücke – mit Stand vom 24.11.2016 ist Anlage dieses Beschlusses.

Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Stand vom 15.09.2016, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigefügt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 911 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergemeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A14 - Rochau“.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Rochau im Landkreis Stendal.

Träger des Unternehmens „Lückenschluss BAB14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 2.1 - AS Uenglingen bis AS Osterburg“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinne von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;

- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigerverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden), und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, Zimmer 234, und
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Sachgebiet 12, 39576 Stendal, Akazienweg 25, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

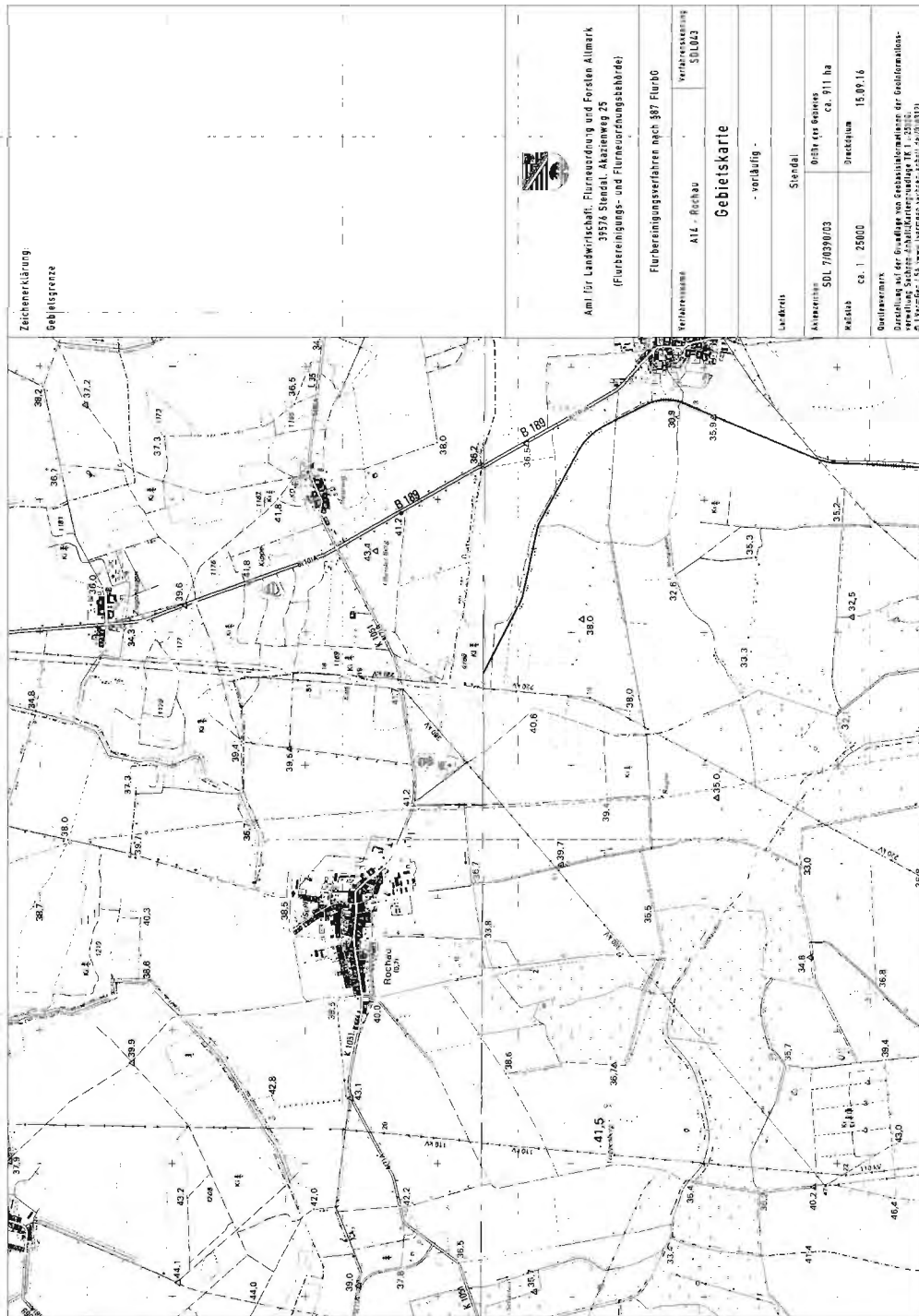
Im Auftrag

gez. Teichmann 2. Ausfertigung

Hinweis:

Der Inhalt der oben aufgeführten Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde veröffentlicht unter:

www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung - Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal - Rochau



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die **Gemarkung Storbeck**
Flur(en) 1-3
in der Hansestadt Osterburg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch hinsichtlich der Angaben zur amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit **vom 13.03.2017 bis 12.04.2017**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Unterhaltungsverband „Uchte“

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Johannstraße 3 • 39576 Hansestadt Stendal

Einladung zu den Gewässerschauen 2017

Gewässerschauen 2017

Schaubezirk: **GRASSAU**
Donnerstag, den 02.03.2017

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Hof Agrar-Gen., Dorfstr. 15 **Grassau**

Schaubezirk: **STENDAL**
Dienstag, den 07.03.2017

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes "Uchte" in **Stendal**

Schaubezirk: **VINZELBERG**
Donnerstag, den 09.03.2017

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Freiwillige Feuerwehr **Volgfelde**

Schaubezirk: **ARNEBURG**
Dienstag, den 14.03.2017

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Milchviehanlage **Lindtorf**

Schaubezirk: **GROSS SCHWECHTEN**
Donnerstag, den 16.03.2017

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus **Gr.Schwechten**

Schaubezirk: **GOLDBECK**
Dienstag, den 21.03.2017

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Klein Schwechten gegenüber der
Gaststätte "Schwechtener Heide"

Schaubezirk: **TANGERMÜNDE**
Donnerstag, den 23.03.2017

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Gaststätte „Sievert“ **Bindfelde**

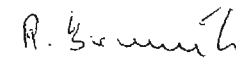
Schaubezirk: **DAHLEN**
Dienstag, den 28.03.2017

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Kirchplatz **Dahlen**

Schaubezirk: **UENGLINGEN**
Donnerstag, den 30.03.2017

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Gemeindebüro **Uenglingen**

Hansestadt Stendal, 02.02.2017



R. Burmeister
Verbandsvorsteher